

DOKUMENTATION

Bern, 15. Dezember 2010

Schutz der Löhne nur bei korrekter Meldung und wirksamer Sanktionierung

Für 8-Tage-Voranmeldefrist und die Kautionen in GAV gibt es gute Gründe. Und im Vergleich mit vielen EU-Ländern sind die Regelungen in der Schweiz keineswegs restriktiv. Wenn die Schweiz auf diese Instrumente verzichten würde, wären die Folgen schlimm. Insbesondere im Bereich der kurzen und kurzfristigen Einsätze würden Kontrollen und Durchsetzung der Sanktionen massiv erschwert und Lohn- und Sozialdumping Tür und Tor geöffnet.

Die Realität der Entsendung

- Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Von Jan. bis Okt. 2010 haben Entsandte aus der EU rund 1.5 Mio. Tage in der Schweiz gearbeitet. Das entspricht einem Auftragsvolumen von rund 1 Mrd. Fr. pro Jahr. Das zeigt, dass die Schweiz für Dienstleistungserbringer aus der EU sehr attraktiv ist.
- Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Bis zum effektiven Einsatz dauert das in weit über 95 Prozent der Fälle deutlich über 8 Tage. Die 8-Tage-Voranmeldung ist kein Problem. In Notfällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden.
- Zahlreiche Entsendefirmen deklarieren ihre Beschäftigten als selbständig, damit sie die Schweizer Arbeitsbedingungen nicht einhalten müssen. Effektiv sind sie jedoch angestellt. Es handelt sich um so genannte Scheinselbständige.
- Die Einsätze der Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.
- Weil eine korrekte Lohnbuchkontrolle Zeit in Anspruch nimmt, sind die Firmen oft bereits wieder in ihr Herkunftsland zurückgekehrt, bis im Falle eines Verstosses eine Sanktion gegen Lohndumping ausgesprochen ist.
- Die Durchsetzung von Sanktionen im Ausland ist ungenügend (keine Klageberechtigung der Paritätischen Kommissionen im Ausland). Gemäss dem Seco-Bericht zu den flankierenden Massnahmen wurden nur 53 Prozent der wegen GAV-Verstössen ausgesprochenen Sanktionen bezahlt.

Ohne Voranmeldung und Kautio: Lohndumping sowie Ungleichbehandlung in- und ausländischer Firmen

- Ohne 8-Tage-Voranmeldung und Kautionen können die Schweizer Arbeitsbedingungen gegenüber den Entsendefirmen nicht durchgesetzt werden. Weder die Löhne, noch eine deklarierte Selbständigkeit können überprüft werden. Und die Bussen können nicht durchgesetzt werden. In der Schweiz droht Lohndumping.
- Das FZA regelt in Artikel 1 (Ziele des Abkommens): „*Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer*“. Das bedeutet: Dort, wo es einen GAV oder einen NAV gibt, müssen auch griffige Möglichkeiten vorhanden sein, um rechtzeitig zu kontrollieren, dass in- und ausländische Beschäftigte gleich behandelt werden.
- Werden die ausländischen Firmen nicht kontrolliert und nicht sanktioniert, gibt es eine Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Firmen. Bei ausländischen Firmen könnte niemand die Arbeitsbedingungen überprüfen und Verstösse sanktionieren. Die inländischen Firmen würden hingegen kontrolliert und gebüsst, da sie im Land ansässig sind.
- Eine Überprüfung im Nachhinein oder im Ausland hat sich schon innerhalb der EU als äusserst schwierig (in vielen Fällen als unmöglich) erwiesen.

Personalverleih als Problemherd

- Im Personalverleih (Temporäre) werden die Schweizer Arbeitsbedingungen bereits heute überdurchschnittlich häufig verletzt. Dürften auch ausländische Temporärbüros in die Schweiz verleihen, wäre die Branche definitiv unkontrollierbar. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes brauchen Schweizer Temporärbüros zudem eine Bewilligung und müssen eine Sicherheit in der Höhe von 100'000 Franken leisten. Bei Missbräuchen wird die Bewilligung entzogen. Dieses Schutzniveau könnte gegen ausländische Temporärfirmen nicht durchgesetzt werden. Auch die Sanktionierung ausländischer Temporärbüros wäre sehr schwierig. Die Schweizer Arbeitsbedingungen könnten bei einer Zulassung ausländischer Temporärfirmen nicht mehr gewährleistet werden.

Unbürokratische flankierende Massnahmen

- Die Schweizer Gewerkschaften haben sich immer für wirksame flankierende Massnahmen und gegen bürokratischen Leerlauf ausgesprochen. Sie haben zwischen Herbst 2008 und Frühling 2009 an den trinationalen Gesprächen mit Deutschland und Österreich mitgearbeitet. Aufgrund dieser Gespräche wurde eine Vereinbarung mit Erleichterungen für Entsendefirmen abgeschlossen (Voranmeldung, Sanktionen, Vollzugs- und Kontrollkosten etc.). Dass nun das EU-Parlament und die Kommission wieder Druck machen, ist für die Gewerkschaften ein Bruch dieser Übereinkunft.
- Mit dem Vollzugskostenbeitrag an den GAV leisten einheimische wie ausländische Firmen einen Anteil an die Kosten der Paritätischen Kommissionen. Entsendebetriebe können ihren Anteil über den von uns aufgebauten InkassoPool problemlos und stundenabhängig bezahlen. Ohne Vollzugskostenbeitrag steigen die Bearbeitungskosten im Falle von GAV-Verletzungen massiv an, denn diese werden dann dem fehlbaren Betrieb 1:1 belastet. Das ist für die Entsendebetriebe teurer als die paar Franken Vollzugskostenbeitrag.

- Wer sich korrekt verhält/verhalten will, hat durch Kontrollen und vorgängige Meldung der arbeitenden Personen keine Nachteile zu befürchten. So ist sichergestellt, dass Fehler, die nur aus Unkenntnis passieren, vermieden werden. Eine vorgängige Meldung dient also zum Schutz der Arbeitenden sowie der entsendenden Unternehmen bzw. des Schweizer Einsatzbetriebes vor hohen Folgekosten, die ansonsten bei Verstössen drohen.
- Wer nicht will, dass der Staat die Rolle der Sozialpartner übernimmt (durch Gesetze statt GAV), muss die Rolle der Sozialpartner beim Schutz der Arbeitsbedingungen stärken.

Schweizer flankierende Massnahmen nicht restriktiver als im Ausland

- Im Vergleich mit den EU-Ländern und insbesondere mit unseren Nachbarländern sind unsere flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr nicht restriktiv. Auch Österreich hat beispielsweise eine Voranmeldefrist von einer Woche. Es gibt Länder, in denen im Gegensatz zur Schweiz auch der zu bezahlende Lohn in der Meldung enthalten sein muss, damit eine Erstüberprüfung möglich ist (z.B. Österreich). Auch ist die Solidarhaftung des Erstunternehmers für Löhne und Arbeitsbedingungen in diversen Ländern vorgeschrieben. Zudem verlangen einige Staaten, dass ein Vertreter des entsendenden Arbeitgebers im Staat der Ausführung anwesend sein muss und zur Rechenschaft gezogen werden kann. All dies gibt es im Schweizer Entsendegesetz nicht.